S 58 AL 1807/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	8
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 58 AL 1807/00
Datum	23.03.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 AL 52/01
Datum	15.05.2003

3. Instanz

Datum	-

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 23. MÃ¤rz 2001 aufgehoben. Die Klage wird abgewiesen. AuÃergerichtliche Kosten haben die Beteiligten einander nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist ein Anspruch auf Arbeitslosenhilfe (Alhi); umstritten ist dabei zwischen den Beteiligten, ob die KlÃ¤gerin angesichts ihres VermÃ¶gens und des VermÃ¶gens ihres Ehemannes in der Zeit vom 13. April 2000 bis zum 21. November 2001 bedÃ¼rftig war.

Die 1941 geborene, verheiratete KlÃ¤gerin ist seit dem 1. Januar 1998 arbeitslos und hat bis einschlieÃlich 12. April 2000 (ErschÃ¶pfung des Anspruchs) Arbeitslosengeld (Alg) bezogen, zuletzt auf der Grundlage eines Bemessungsentgelts von 670,00 DM in HÃ¶he von 319,34 DM wÃ¶chentlich. Am 9. MÃ¤rz 2000 beantragte sie Arbeitslosenhilfe (Alhi) und gab dazu an, ihr 1940 geborener Ehemann erhalte eine Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit in HÃ¶he von 1.745,74 DM monatlich. Sie sei EigentÃ¼merin eines (unbebauten) GrundstÃ¼cks

(Hstr. , Gemeinde Sch) mit einer GrÃ¶Ãe von 972 qm und verfÃ¼ge Ã¼ber ein Sparkonto bei der B Sp mit einem Kontostand von 14.737,33 DM (einschlieÃlich Zinsen). Ihr Ehemann verfÃ¼ge Ã¼ber ein Sparkonto bei der B Sparkasse mit einem Kontostand von 57.667,26 DM (einschlieÃlich Zinsen). Daneben bestehe (seit dem 1. Dezember 1999) eine private Rentenversicherung bei der G Versicherung zu ihren Gunsten mit einem EinlÃ¶sungsbeitrag in HÃ¶he von 50.010,60 DM. Im Januar 2000 seien ihr fÃ¼r das Jahr 1999 2.455,79 DM an Zinsen zugeflossen; ihrem Ehemann 1.182,14 DM.

Die Beklagte lehnte den Antrag der KlÃ¤gerin mit Bescheid vom 17. MÃ¤rz 2000 ab. Die KlÃ¤gerin und ihr Ehegatte verfÃ¼gten Ã¼ber ein VermÃ¶gen in HÃ¶he von 72.404,59 DM, das verwertbar und dessen Verwertung zumutbar sei. Unter BerÃ¼cksichtigung der Freigrenze von 16.000,00 DM verbleibe ein Betrag von 56.404,59 DM, der bei der PrÃ¼fung der BedÃ¼rftigkeit zu berÃ¼cksichtigen sei. Bei Teilung des zu berÃ¼cksichtigen VermÃ¶gens durch das wÃ¶chentliche Arbeitsentgelt, das der Bemessung zugrunde gelegen habe (670,00 DM), ergebe sich, dass die KlÃ¤gerin fÃ¼r einen Zeitraum von 84 Wochen nicht bedÃ¼rftig sei. Es bestehe daher kein Anspruch auf Arbeitslosenhilfe. Der Widerspruch hiergegen blieb ohne Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 18. April 2000).

Im anschlieÃenden Klageverfahren vor dem Sozialgericht (SG) Berlin hat die KlÃ¤gerin vorgetragen, sie habe frÃ¼hestens ab 1. Mai 2002 (gemeint ist 2003) die MÃ¶glichkeit, eine Altersrente ohne AbschlÃ¤ge zu beziehen. Die Rente werde monatlich 1.314,00 DM betragen. Geld aus der privaten Rentenversicherung kÃ¶nne sie erst nach Vollendung des 60. Lebensjahres beziehen. Das VermÃ¶gen diene ihr und ihrem Ehemann zur Altersversorgung. Sie hÃ¤tten im Hinblick auf ihre Alterssicherung einen Freibetrag von 119.000,00 DM, den das SparvermÃ¶gen nicht Ã¼berschreite. Das Sparbuch ihres Ehemannes habe dieser etwa 1990 angelegt; er habe bis dahin auf einen PKW gespart. Das VermÃ¶gen im ÃbrigÃ¶en stamme aus ihren Erbschaften in HÃ¶he von (insgesamt) 41.550,00 DM und einer EntschÃ¤digungsleistung der Oberfinanzdirektion Cottbus in HÃ¶he von 24.330,00 DM, die als Sozialleistung privilegiert sei. Der Vermieter habe fÃ¼r die Zeit vom 26. MÃ¤rz 2001 bis zum 31. August 2001 Modernisierung- und Instandsetzungsarbeiten nach Â§ 541b Abs. 2 BÃ¼rgerliches Gesetzbuch (BGB) angekÃ¼ndigt. Nach Abschluss der Renovierung sei sie verpflichtet, die Wohnung malermÃ¤Ãig instandzusetzen, wofÃ¼r sie bereits RÃ¼ckstellungen in HÃ¶he von 20.000,00 DM eingeplant habe. SchlieÃlich habe sie seit etwa 1995 die Absicht, das von ihr bislang als Garten genutzte GrundstÃ¼ck zu bebauen und mit Rentenbeginn ganzjÃ¤hrig dort ihren Alterswohnsitz einzurichten. Sie und der Ehemann hÃ¤tten bereits seit 1990 viel Zeit und Geld in den Ausbau des dort bereits befindlichen, noch instandsetzungsbedÃ¼rftigen und bislang nicht ganzjÃ¤hrig nutzbaren Bungalows verwandt. Es sei noch eine Heizung einzubauen, deren Kosten sie mit 20.000,00 DM veranschlage. Mit einem Anschluss des GrundstÃ¼cks an das Ã¶ffentliche Abwassernetz sei Ende 2003 zu rechnen, wofÃ¼r ca. 30.000,00 DM Kosten anfielen.

Das Sozialgericht hat die Beklagte mit Urteil vom 23. MÃ¤rz 2001 verurteilt, der KlÃ¤gerin vom 13. April 2000 an Arbeitslosenhilfe ohne Anrechnung des

VermÃ¶gens zu gewÃ¤hren. Die Verwertung des VermÃ¶gens sei nach Â§ 6 Abs. 3 Nr. 7 Arbeitslosenhilfe-Verordnung (AlhiVO) unzumutbar, da es nachweislich zum alsbaldigen (Aus-)Bau eines Hauses auf dem GrundstÃ¼ck bestimmt sei. Sinn und Zweck dieser Vorschrift liege darin, dem Alhi-EmpfÃ¤nger, soweit er bereits ein HausgrundstÃ¼ck besitze, es zu ermÃ¶glichen, dieses auch zu behalten, wenn der Plan, das GrundstÃ¼ck zu bebauen, alsbald realisiert werden kÃ¶nne. Die Zeitbestimmung "alsbald" sei demnach so auszulegen, dass gerechnet vom Zeitpunkt der Antragstellung an eine plausible und wirtschaftlich realisierbare MÃ¶glichkeit bestehe, den Plan umzusetzen. Zeitlich starre Vorgaben verbÃ¶ten sich dabei; etwa auch die von der Beklagten in der Praxis angenommene Grenze von einem Jahr. Die Bekundungen der Eheleute, das Bungalow auf dem HausgrundstÃ¼ck zu ihrem Altersruhesitz auszubauen, halte die Kammer fÃ¼r glaubhaft und hinreichend zeitnah, weil die erforderlichen Investitionen im Hinblick auf die eingeschrÃ¤nkten wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse nur stÃ¼ckweise erbracht werden kÃ¶nnten. Der Anschluss an das Ã¶ffentliche Abwassernetz hÃ¤nge schlieÃlich nicht von der KlÃ¤gerin ab, es reiche aus, dass sie die voraussichtlich anfallenden Kosten fÃ¼r das Jahr 2003 jetzt schon einplanen mÃ¼sse. Zudem kÃ¶nne sie nicht darauf verwiesen werden, wegen der im Hinblick auf die im Herbst 2001 durchzufÃ¼hrende Renovierung der Mietwohnung auf Eigenleistungen zurÃ¼ckzugreifen. Wenngleich die von ihr eingestellten Kosten sehr groÃzÃ¼gig geschÃ¤tzt seien, erÃ¼brige sich eine genauere ÃberprÃ¼fung, da die voraussichtlichen Aufwendungen fÃ¼r Wohnung und Haus den Sparbetrag von 56. 404,00 DM jedenfalls Ã¼berstiegen.

Hiergegen richtet sich die Berufung der Beklagten. Das GrundstÃ¼ck diene lediglich zu Erholungszwecken, es sei nicht nachvollziehbar, dass es von der KlÃ¤gerin in absehbarer Zeit als Hauptwohnsitz genutzt werden solle. Dagegen spreche schon, dass sie den schon 1995 zugeflossenen Teil des VermÃ¶gens nicht auf den Ausbau des Hauses verwandt habe. Der Bodenrichtwert betrage nach einer Auskunft des Gutachterausschusses fÃ¼r GrundstÃ¼ckswerte im Landkreis Barnim 70,00 Euro pro Quadratmeter, mindestens mit diesem Wert sei das GrundstÃ¼ck mit in das VermÃ¶gen einzubeziehen. Das gesamte VermÃ¶gen mit Ausnahme der privaten Rentenversicherung sei daher zumutbar verwertbar.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 23. MÃ¤rz 2001 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie ist der Ansicht, das GrundstÃ¼ck (dessen Wert sie auf 150,00 DM pro Quadratmeter schÃ¤tze) diene als Alterruhesitz und sei daher nach Â§ 6 Abs. 3 Nr. 7 AlhiVO insgesamt dem Wert nach nicht zu berÃ¼cksichtigen. Der Umbau des Hauses sei genehmigungsfrei. Nach wie vor mÃ¼sse die Ofenheizung noch modernisiert werden. Im Zeitpunkt der Antragstellung sei die alsbaldige Nutzung

angestrebt gewesen. Es dÃ¼rfe nicht berÃ¼cksichtigt werden, dass nunmehr der Umbau durch unvorhergesehene UmstÃ¤nde (Krankheit des Ehemannes und unsichere finanzielle Lage) erschwert worden sei. Der Umbau der Mietwohnung im Sommer 2001 (Neueinrichtung der KÃ¼che, Malerarbeiten, Elektrikerarbeiten fÃ¼r zusÃ¤tzliche Steckdosen, Rohrlegearbeiten, HeizkÃ¶rper, SpÃ¼lanschluss, Waschmaschinenanschluss, neuer Teppichboden und neue Gardinen) habe insgesamt ca. 18.800,00 DM gekostet. Die Oberfinanzdirektion C habe im MÃ¤rz 1997 einen Belegungsschaden durch die Inanspruchnahme eines ihr gehÃ¶renden GrundstÃ¼cks in E durch sowjetische StreitkrÃ¤fte mit der Zahlung von 48.661,11 DM ausgeglichen. Die Erbschaft sei im November 1997 angefallen. Sie beziehe seit dem 1. Juli 2002 eine Altersrente mit AbschlÃ¤gen; ihr Ehemann seit dem 1. MÃ¤rz 2003 Alterrente ohne AbschlÃ¤ge.

Das Amt Phat auf Nachfrage des Gerichts mitgeteilt, das GrundstÃ¼ck Hstr. in der Gemeinde Sch befinde sich innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils und sei dem Augenschein nach mit einer Laube zur Sommer-/Wochenendnutzung bebaut. Falls auf dem GrundstÃ¼ck der Bau eines Wohnhauses beantragt werde, erteile die Gemeinde dazu ihre Zustimmung nach Â§ 36 Baugesetzbuch (BauGB).

Die KlÃ¤gerin hat am 20. November 2001 erneut bei der Beklagten Alhi beantragt. Der Anspruch ist hinsichtlich der Zeit bis zum 31. Dezember 2001 wegen fehlender Mitwirkung und fÃ¼r die Zeit ab dem 1. Januar 2002 wegen der Anrechenbarkeit von VermÃ¶gen in HÃ¶he von 15.954,25 Euro abgelehnt worden (Bescheide vom 27. Februar 2002 und vom 2. Mai 2002; Widerspruchsbescheide vom 6. Mai 2002 und vom 9. August 2002). Das Verfahren ist unter dem Aktenzeichen S 62 AL 2462/02 verbunden mit S 62 AL 3789/02 beim SG Berlin anhÃ¤ngig.

Dem Senat haben die Verwaltungsakten der Beklagten (1 Band Akten und 2 BÃ¤nde Behelfsakten) und die Gerichtsakten des SG Berlin (Az.: S 58 AL 1807/00) vorgelegen, die Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung waren. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten SchriftsÃ¤tze nebst Anlagen sowie den weiteren Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsakten verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die zulÃ¤ssige Berufung hat in vollem Umfang Erfolg. Sie fÃ¼hrt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und Abweisung der Klage.

Zutreffend hat die Beklagte einen Anspruch der KlÃ¤gerin auf Alhi wegen fehlender BedÃ¼rftigkeit jedenfalls fÃ¼r 84 Wochen und also fÃ¼r die im vorliegenden Verfahren allein streitige Zeit vom 13. April 2000 bis zum 21. November 2001 mit Bescheid vom 17. MÃ¤rz 2000 und Widerspruchsbescheid vom 18. April 2000 abgelehnt. Entgegen der Auffassung des SG ist die Erbringung von Alhi in diesem Zeitraum schon mit RÃ¼cksicht auf das den Eheleuten zur VerfÃ¼gung stehende VermÃ¶gen nicht gerechtfertigt; ob und inwieweit BedÃ¼rftigkeit daneben auch wegen anzurechnenden Einkommens nicht bestanden hat, was das SG ungeprÃ¼ft gelassen hat, brauchte der Senat nicht zu entscheiden.

Anspruch auf Alhi hat nach Â§ 190 Abs. 1 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) ein Arbeitsloser, der u.a. bedÃ¼rftig ist (vgl. Â§ 190 Abs. 1 Nr. 5 SGB III). BedÃ¼rftig ist nach Â§ 193 Abs. 1 SGB III ein Arbeitsloser, soweit er seinen Lebensunterhalt nicht auf andere Weise als durch Arbeitslosenhilfe bestreitet oder bestreiten kann und das zu berÃ¼cksichtigende Einkommen die Arbeitslosenhilfe nicht erreicht. Nach Abs. 2 ist darÃ¼ber hinaus nicht bedÃ¼rftig ein Arbeitsloser, solange mit RÃ¼cksicht auf sein VermÃ¶gen, das VermÃ¶gen seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners oder das VermÃ¶gen einer Person, die mit dem Arbeitslosen in eheÃ¤hnlicher Gemeinschaft lebt, die Erbringung von Arbeitslosenhilfe nicht gerechtfertigt ist. Damit bringt der Gesetzgeber zum Ausdruck, dass der Arbeitslose im Regelfall auch sein VermÃ¶gen fÃ¼r seinen Lebensunterhalt zu verwerten hat. Das Gesetz formuliert nur diesen Grundsatz selbst. Die weiteren MaÃstÃ¤be, wann dies der Fall sein soll, ergeben sich aus den Â§Â§ 6 bis 9 AlhiVO in der hier anwendbaren Fassung der Sechsten Verordnung zur Ãnderung der Arbeitslosenhilfe-Verordnung vom 18. Juni 1999 (BGBl. I S. 1433; im Folgenden: alte Fassung [a.F.]).

Die Beklagte hat den geltend gemachten Anspruch fÃ¼r 84 Wochen abgelehnt, ausgehend davon, dass die KlÃ¤gerin und ihr Ehemann Ã¼ber ein zumutbar verwertbares VermÃ¶gen in HÃ¶he von 56.404,59 DM zur Abwendung der BedÃ¼rftigkeit verfÃ¼gen kÃ¶nnten. Die Entscheidung erweist sich jedenfalls als zutreffend, denn nach den Feststellungen des Senats stand den Eheleuten ein zumutbar verwertbares VermÃ¶gen mindestens in dieser HÃ¶he zur VerfÃ¼gung. Der Verwertbarkeit des VermÃ¶gens insoweit stehen weder Â§ 6 Abs. 3 Nr. 7 (Privilegierung eines vom EigentÃ¼mer selbstbewohnten HausgrundstÃ¼cks) noch Nr. 3 (Aufrechterhaltung einer angemessenen Alterssicherung) AlhiVO a.F. noch allgemeine BilligkeitserwÃ¤gungen nach Â§ 6 Abs. 3 Satz 1 AlhiVO a.F. entgegen.

Insgesamt verfÃ¼gten die Eheleute am Tag des beantragten Beginns der Leistung Ã¼ber ein VermÃ¶gen in HÃ¶he von (mindestens) 255.415,19 DM. Die beiden Sparkonten wiesen einen Betrag in HÃ¶he von insgesamt 72.404,59 DM aus. Die im Jahre 1997 von der Oberfinanzdirektion C gezahlte Leistung, die hierin aufgegangen ist, ist dabei keine einmalige Sozialleistung, die in HÃ¶he von 10.000,00 DM nach Â§ 7 Abs. 1 AlhiVO a.F. fÃ¼r die Dauer von fÃ¼nf Jahren als nicht verwertbar gelten kÃ¶nnte. Es handelt sich um eine Zahlung fÃ¼r durch die sowjetischen StreitkrÃ¤fte entstandenen Belegungsschaden an einem GrundstÃ¼ck und damit um eine EntschÃ¤digungsleistung fÃ¼r Eigentum. Ein solcher Schadenersatz hat ersichtlich nicht den Charakter einer auf sozialen GrÃ¼nden beruhenden Zahlung, wie dies Â§ 7 Abs. 1 AlhiVO a.F. voraussetzt. Neben dem BarvermÃ¶gen bestand zu Gunsten der KlÃ¤gerin eine private Rentenversicherung mit einem EinlÃ¶sungsbeitrag in HÃ¶he von 50.010,60 DM. SchlieÃlich ist die KlÃ¤gerin EigentÃ¼merin des GrundstÃ¼cks Hstr. in Sch, dessen Wert der Senat entsprechend dem mitgeteilten Bodenrichtwert auf (mindestens) 133.000,00 DM schÃ¤tzt. Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass diese SchÃ¤tzung die KlÃ¤gerin benachteiligt, liegen nicht vor. Sie selbst hat den Wert des GrundstÃ¼cks mit 150,00 DM pro Quadratmeter als hÃ¶her eingeschÃ¤tzt.

Das GrundstÃ¼ck Hstr. in Sch gehÃ¶rt zum zumutbar verwertbaren VermÃ¶gen. Es

ist nicht als selbstbewohntes HausgrundstÃ¼ck von angemessener GrÃ¶Ãe nach Â§ 6 Abs. 3 Nr. 7 AlhiVO a.F. geschÃ¼tzt. Das behelfsmÃ¤Ãige Haus auf dem GrundstÃ¼ck war im April 2000 und in der Folgezeit bis November 2001 nicht ganzjÃ¤hrig bewohnbar, was zwischen den Beteiligten unstreitig ist. Es war daher als Hauptwohnsitz nicht geeignet. Die Regelung des Â§ 6 Abs. 3 Satz 2 Nr. 7 AlhiVO a.F. erfasst aber den gelegentlichen Aufenthalt, z.B. zu Zwecken des Urlaubs oder auch den gesamten Sommer Ã¼ber, nicht, wenn eine andere Wohnung den Lebensmittelpunkt bildet (BSG SozR 3-4220 Â§ 6 Nr. 7).

Durch Â§ 6 Abs. 3 Satz 2 Nr. 7 AlhiVO a.F. soll die selbst genutzte Familienwohnung vor dem Zwang zum Wohnungswechsel als Folge der Verwertung geschÃ¼tzt werden (BSG a.a.O.). Ob ein geplanter "alsbaldiger Einzug" in ein Haus ebenfalls die Privilegierung des Â§ 6 Abs. 3 Satz 2 Nr. 7 AlhiVO a.F. hÃ¤tte auslÃ¶sen kÃ¶nnen, wie das SG annimmt, kann dahinstehen. Es ist dem Senat jedenfalls nicht nachvollziehbar geworden, dass die Eheleute im April 2000 mit Hilfe ihres VermÃ¶gens den alsbaldigen Umbau des Hauses und dessen Nutzung als Lebensmittelpunkt geplant hatten. Soweit die KlÃ¤gerin im Berufungsverfahren vortrÃ¤gt, erst die im letzten Jahr aufgetretenen gesundheitlichen Schwierigkeiten ihres Ehemannes hÃ¤tten den Umzug verzÃ¶gert, ist dies so nicht nachvollziehbar. Die KlÃ¤gerin hat stets dargelegt, bei Antragstellung sei der Umzug zum Zeitpunkt des damals angestrebten Rentenbeginns, also im FrÃ¼hjahr 2003, geplant gewesen. Diese Zeitspanne von drei Jahren kann nicht mehr als alsbaldig im Sinne des Â§ 6 Abs. 3 Satz 2 Nr. 7 AlhiVO a.F. angesehen werden. Unter "alsbaldig" versteht man umgehend oder baldig, sofortig im Sinne von bald, in kurzer Zeit eintretend. Alsbaldig wird auch als Steigerung von baldig angesehen. Nach dem Sprachgebrauch kann daher "alsbaldig" ein Ereignis nicht sein, das erst in mehreren Jahren eintreten wird (BSG, Beschluss vom 13. MÃ¤rz 2000; B 11/7 AL 190/99 B; unverÃ¶ffentlicht, m.w.N.). Der Senat kann anders als das SG nicht erkennen, dass die Praxis der Beklagten, bei der Auslegung des Merkmals "alsbaldig" in Â§ 6 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 2, 3 und 7 AlhiVO a.F. regelmÃ¤Ãig von einen Zeitraum von einem Jahr auszugehen, zu beanstanden sein kÃ¶nnte (ebenso BSG a.a.O. zu Â§ 6 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 1. Alt. AlhiVO a.F.). Dem Einzug der Eheleute in das ausgebaute Haus innerhalb eines Jahres vom April 2000 an haben aus Sicht des Senats auch keine zwingenden UmstÃ¤nde entgegengestanden, die ausnahmsweise eine abweichende Beurteilung erforderten. Einem frÃ¼heren Umzug hÃ¤tte nicht entgegengestanden, dass das GrundstÃ¼ck noch nicht an das Ã¶ffentliche Abwassernetz angeschlossen ist, denn nach der Auskunft der Gemeinde P befindet es sich innerhalb eines bebauten Ortsteils, fÃ¼r das baurechtlich die Wohnnutzung bereits heute zulÃ¤ssig ist. Wenn das vorhandene VermÃ¶gen tatsÃ¤chlich fÃ¼r den Umbau des Hauses zur VerfÃ¼gung gestanden hÃ¤tte, sind eingeschrÃ¤nkte wirtschaftliche VerhÃ¤ltnisse (bei einem jederzeit frei verfÃ¼gbaren KapitalvermÃ¶gen von rund 72.000,00 DM und fÃ¼r erforderlich gehaltenen Investitionen von 50.000,00 bis 60.000,00 DM) nicht erkennbar, so dass dann nicht erklÃ¤rlich ist, weshalb der Umzug nicht innerhalb eines Jahres hÃ¤tte abgeschlossen sein kÃ¶nnen. Soweit die KlÃ¤gerin vorgetragen hat, etwa durch die Ãbernahme des HeiÃwasserboilers aus der alten Wohnung UmbaumaÃnahmen verbilligen zu wollen, was aber eine VerzÃ¶gerung des Umbaus bedeute, fÃ¼hrt dies zum naheliegenden Schluss, das vorhandene VermÃ¶gen habe gerade nicht zum Umbau des Hauses zur

VerfÃ¼gung stehen sollen. Im Ãbrigen schÃ¼tzt Â§ 6 Abs. 3 Satz 2 Nr. 7 AlhiVO a.F. den Wunsch nach alsbaldigem Haus- bzw. Wohnungseigentum ersichtlich nur, wenn dieser Wunsch auch finanziell realisierbar erscheint. Wenn das KapitalvermÃ¶gen der Eheleute also zur Alterssicherung festgelegt war, war der Plan, in ein eigenes Wohnhaus umzuziehen, objektiv nicht innerhalb eines absehbaren Zeitraums realisierbar. Das GrundstÃ¼ck kann dann nicht nach Â§ 6 Abs. 3 Nr. 7 AlhiVO a.F. geschÃ¼tzt sein. Anders als das SG kann der Senat nicht erkennen, dass Â§ 6 Abs. 3 Satz 2 Nr. 7 AlhiVO a.F. auch den Erwerb oder Bau von selbstgenutzten Wohnungen bei eingeschrÃ¤nkten wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnissen ermÃ¶glichen soll. Â§ 6 Abs. 3 Satz 2 Nr. 7 AlhiVO a.F. ist kein Instrument zur WohnungsbaufÃ¶rderung. Das zeigt schon Â§ 7 Abs. 2 AlhiVO a.F., wonach nur die prÃ¤mienbegÃ¼nstigte Anlage nach dem Wohnungsbau-PrÃ¤miengesetz vom VermÃ¶gen in Abzug zu bringen ist (und zwar nur solange wie an diese BetrÃ¤ge eine VerfÃ¼gungsbeschrÃ¤nkung geknÃ¼pft ist), nicht aber das darÃ¼ber hinausgehende VermÃ¶gen oder das mit solchen BetrÃ¤gen erworbene GrundstÃ¼ck (BSG, Urteil vom 29. Januar 1997, DBlR 4367 AFG/Â§ 137 und LSG Rheinland-Pfalz E-LSG Ar-137). Ebenso wie VermÃ¶gensrÃ¼ckstellungen zum Kauf oder Bau eines selbstgenutzten Hauses nur geschÃ¼tzt werden, wenn die Verwirklichung unmittelbar bevor steht (und daher die Verwertung eines nicht zuteilungsreifen Bausparvertrages durch vorzeitige KÃ¼ndigung als zumutbar in Betracht kommt; vgl. BSG a.a.O.), wird dem Arbeitslosen auch die Verwertung eines BaugrundstÃ¼cks abverlangt, wenn es â aus welchen GrÃ¼nden auch immer â nicht in nÃ¤chster Zeit bewohnt werden soll.

Das VermÃ¶gen ist auch nicht insgesamt als VermÃ¶gen geschÃ¼tzt, das der Aufrechterhaltung einer angemessenen Altersversorgung dient (Â§ 6 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 letzte Alt. AlhiVO a.F.). Das KapitalvermÃ¶gen ist allerdings nach Auffassung des Senats in wesentlichen Teilen nach diesem Tatbestand geschÃ¼tzt. Jedenfalls hinsichtlich der privaten Rentenversicherung steht die entsprechende Zweckbestimmung zwischen den Beteiligten nicht in Frage. Zwar ist die private Rentenversicherung erst zum 1. Dezember 1999 eingerichtet worden; das Geld, das aus einer im November 1997 angefallenen Erbschaft stammt, ist im November 1999 vom Konto der KlÃ¤gerin abgebucht worden. Angesichts des Alters der KlÃ¤gerin ist aber anzunehmen, dass das Geld bereits zuvor zur Alterssicherung bestimmt war und nur eine gÃ¼nstigere Anlageform vorgenommen worden ist. Dies kann dem Arbeitslosen auch nach Eintritt der Arbeitslosigkeit vernÃ¼nftigerweise nicht verwehrt werden. Hinsichtlich des Kontos des Ehemannes ist die Zweckbestimmung ebenfalls nicht zweifelhaft. Das Geld auf dem Konto war nicht zur Deckung laufender Kosten bestimmt. Es ist nach den vorgelegten KontoauszÃ¼gen und dem glaubhaften Vortrag der KlÃ¤gerin in seinem Stamm seit Beginn der 90er Jahre nicht angetastet worden. Fraglich ist allerdings, ob das verbleibende BarvermÃ¶gen auf dem Konto der KlÃ¤gerin zur Alterssicherung bestimmt war. Jedenfalls im Jahre 1998 sind 15.000,00 DM von diesem Konto fÃ¼r andere Zwecke als die Alterssicherung verwandt worden. Das VermÃ¶gen auf dem Konto der KlÃ¤gerin in HÃ¶he von 14.737,00 DM ist aber jedenfalls Ã¼ber den Freibetrag von 16.000,00 DM nach Â§ 6 Abs. 1 AlhiVO geschÃ¼tzt.

Neben dem KapitalvermÃ¶gen in HÃ¶he von 107.677,86 DM, das damit

nachweislich zur Aufrechterhaltung einer angemessenen Altersversorgung bestimmt war, kann zwar auch ein vom Arbeitslosen nicht selbst bewohntes HausgrundstÃ¼ck zur Aufrechterhaltung einer angemessenen Alterssicherung dienen und insoweit bei der BedÃ¼rftigkeitsprÃ¼fung fÃ¼r Arbeitslosenhilfe unberÃ¼cksichtigt bleiben (BSG SozR 3-4220 Â§ 6 Nr. 7). Die endgÃ¼ltige KlÃ¤rung der von der KlÃ¤gerin und ihrem Ehemann behaupteten entsprechenden Zweckbestimmung als Alterssicherung in Form eingesparter Mietkosten kann vorliegend dahinstehen. Allerdings hat der Senat Zweifel an der Schilderung der KlÃ¤gerin, die Mietwohnung in Berlin bei Eintritt in das Rentenalter ganz aufgeben und das GrundstÃ¼ck als ausschlieÃlichen Alterswohnsitz nutzen zu wollen, da die im Sommer 2001 vorgenommenen und nach dem eigenen Vortrag im April 2000 bereits geplanten Investitionen in die Mietwohnung in HÃ¶he von nahezu 20.000,00 DM gegen eine solche Planung sprechen. Diese getÃ¤tigten Investitionen gehen mit dem Einbau einer neuen KÃ¼che und dem Verlegen eines neuen Teppichbodens erheblich Ã¼ber die nach Abschluss der Modernisierung vertraglich geschuldete malermÃ¤Ãige Ãberarbeitung von WÃ¤nden, TÃ¼ren und HeizkÃ¶rpern hinaus und sind bei geplanter baldiger KÃ¼ndigung der Mietwohnung nicht recht erklÃ¤rlich. Soweit auch nach dem Eintritt in das Rentenalter das GrundstÃ¼ck nur zu Erholungszwecken genutzt werden sollte, wÃ¤re aber die Zweckbestimmung als "zur Alterssicherung bestimmt" ausgeschlossen. Jedenfalls kann das Haus- und GrundvermÃ¶gen â um eine Besserstellung gegenÃ¼ber denjenigen auszuschlieÃen, die eine Alterssicherung Ã¼ber KapitalvermÃ¶gen betreiben â bei der PrÃ¼fung der "Angemessenheit" der Alterssicherung nur so behandelt werden, als ob sein Kapitalwert fÃ¼r die Alterssicherung zur VerfÃ¼gung stÃ¼nde und als solcher verbraucht wÃ¼rde (BSG a.a.O.). Das GrundstÃ¼ck ist dabei im vorliegenden Fall mit seinem gesamten Wert anzusetzen; dass (insbesondere Grund-)Schulden auf dem Haus lasten, ist weder vorgetragen noch ersichtlich. Im Rahmen der Bestimmung der Angemessenheit der Alterssicherung sind allgemeine Verbindlichkeiten und Schulden, auch soweit sie aus Instandhaltungs- bzw. Renovierungsarbeiten an dem HausgrundstÃ¼ck herrÃ¼hren, nicht abzugsfÃ¤hig (BSG a.a.O.), so dass sich der Wert des GrundstÃ¼cks im Rahmen der PrÃ¼fung der Angemessenheit der Alterssicherung nicht dadurch mindern kann, dass noch VermÃ¶gen eingesetzt werden mÃ¼sste, um es tatsÃ¤chlich bewohnbar zu machen bzw. um die Ende diesen Jahres zu erwartenden Anschlusskosten zu begleichen.

Nach Ergebnis der Ermittlungen ist also zusÃ¤tzlich zum KapitalvermÃ¶gen der KlÃ¤gerin der Wert des GrundstÃ¼cks mit 133.000,00 DM in Ansatz zu bringen. Davon kÃ¶nnen aber nur 10.322,14 DM als anerkennenswertes AlterssicherungsbedÃ¼rfnis und weitere 1.262,67 DM als SchonvermÃ¶gen (zu 16.000,00 DM insgesamt) als unverwertbar eingestellt werden. Denn insgesamt hatten die Eheleute zum geltend gemachten Beginn der begehrten Leistung ein AlterssicherungsbedÃ¼rfnis von 118.000,00 DM nach Â§ 6 Abs. 4 AlhiVO a.F. (die KlÃ¤gerin war 58 Jahre, der Ehemann 60 Jahre alt).

SchlieÃlich sind nicht weitere 18.800,00 DM als nicht zumutbar verwertbar einzustellen, weil es unter BerÃ¼cksichtigung einer angemessenen Lebenshaltung der Eheleute billigerweise nicht erwartet werden konnte, diese Teile des VermÃ¶gens zu verbrauchen. Eine solche Privilegierung nach dem

Auffangtatbestand des Â§ 6 Abs. 3 Satz 1 AlhiVO a.F. kommt allenfalls hinsichtlich der Kosten fÃ¼r die malermÃ¤Ãige Renovierung der Wohnung in Betracht, zu der die Eheleute nach dem Mietvertrag verpflichtet waren. Solche Kosten sind â wie vom SG bereits vermutet â nicht in der zunÃ¤chst vorgetragenen HÃ¶he angefallen. Insbesondere der Einbau einer neuen KÃ¼che ist aber wohl kein nach diesem Tatbestand schÃ¼tzenswertes Interesse der KlÃ¤gerin. Es ist nicht erkennbar, dass wÃ¤hrend des Bezuges von Alhi als Sozialhilfeleistung die Renovierung der Wohnung ohne zwingende Notwendigkeit als Tatbestand nach Abs. 3 Satz 1 geschÃ¼tzt wÃ¤re. Aus den WertungsmaÃstÃ¤ben, die sich aus den Regelbeispielen des Abs. 3 Satz 2 ergeben, folgt dies jedenfalls nicht ohne Weiteres. AbschlieÃend brauchte der Senat diese Frage aber nicht zu entscheiden, denn weder der Abzug der gesamten angefallenen Kosten noch der Kosten nur fÃ¼r die Malerarbeiten wÃ¼rde zu BedÃ¼rftigkeit innerhalb der streitigen 84 Wochen fÃ¼hren.

Damit bleibt vom GesamtvermÃ¶gen abzÃ¼glich des Freibetrages in HÃ¶he von 16.000,00 DM und der fÃ¼r die Alterssicherung als angemessen anzusehenden BetrÃ¤ge (die im Laufe des zweiten Jahres um weitere 2.000,00 DM zu erhÃ¶hen sind) von insgesamt 120.000,00 DM (mindestens) der von der Beklagten angesetzte Betrag in HÃ¶he von 56.404,59 DM als zumutbar verwertbar anrechenbar. Dieses anrechenbare VermÃ¶gen hat sich im streitigen Zeitraum nach Angaben der KlÃ¤gerin und Lage der Akten nicht maÃgeblich verringert. Jedenfalls allein durch den Verbrauch von 18.800,00 DM fÃ¼r andere Zwecke als den Lebensunterhalt und ein weitergehendes schÃ¼tzenswertes Alterssicherungsinteresse von 2.000,00 DM im zweiten Jahr vor Ablauf der 84 Wochen ist BedÃ¼rftigkeit nicht eingetreten.

Sofern die Verwertung von vorhandenem VermÃ¶gen â wie vorliegend â zumutbar ist, bestimmt Â§ 9 AlhiVO a.F., dass BedÃ¼rftigkeit nicht fÃ¼r die Zahl voller Wochen besteht, die sich aus der Teilung des zu berÃ¼cksichtigenden VermÃ¶gens durch das Arbeitsentgelt ergibt, nach dem sich die Arbeitslosenhilfe richtet (hier: 670,00 DM). Im vorliegenden Fall fehlt es demnach an der BedÃ¼rftigkeit der KlÃ¤gerin fÃ¼r einen Zeitraum von jedenfalls 84 Wochen, so dass ihr im streitigen Zeitraum kein Anspruch auf Arbeitslosenhilfe zustand.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG).

GrÃ¼nde fÃ¼r eine Zulassung der Revision (Â§ 160 Abs. 2 SGG) sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 29.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024